

Artikel 1 – DEFINITIONEN

Die folgenden Begriffe, die unterschiedslos im Singular oder Plural verwendet werden, haben jeweils die folgenden Bedeutungen:

Lieferabruf: jedes Dokument, mit dem der Kunde unter einer Offenen Bestellung bestimmte Mengen der Lieferung/Leistung bestellt und/oder die Liefertermine oder -fristen festlegt.

Bestellschein oder **Bestellung:** Papier- oder elektronisches Dokument, mit dem der Kunde den Liefergegenstand/Leistung beim Lieferanten bestellt. Bestellungen sind Geschlossene oder Offene Bestellungen. Jede Bestellung, die keine Offene Bestellung ist, ist eine Geschlossene Bestellung. Eine Offene Bestellung bezeichnet die Bestellung des Liefergegenstandes/Leistung, in der die wesentlichen Merkmale, insbesondere die Spezifikationen und der Preis, nicht aber die Mengen oder die Lieferfristen angegeben sind.

Kunde: Jedes im Vertrag genannte Unternehmen, das der HUTCHINSON Gruppe im Sinne der §§15ff. AktG angehört.

Vertrag: Die Gesamtheit der Vertragsdokumente, einschließlich eventueller Nachträge, welche die Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden regeln und welche die Lieferung und/oder die Leistung zum Gegenstand haben. Der Vertrag umfasst insbesondere, in absteigender Reihenfolge der Prioritäten, die folgenden Dokumente:

- 1) die Lieferabrufe (sofern vorhanden),
- 2) die Bestellscheine oder Bestellungen,
- 3) die besonderen Bedingungen und/oder das Nominierungsschreiben (sofern vorhanden),
- 4) diese AEB, die „Grundprinzipien des Einkaufs“, das „Logistikhandbuch“ sowie das auf die Lieferung/Leistung anwendbare „Lieferantenhandbuch“.

Lieferant: die juristische(n) oder natürliche(n) Person(en), die vom Kunden zur Erfüllung des Vertrags ausgewählt wurde(n) und die im Rahmen des Vertrags zur Erbringung einer Leistung verpflichtet ist/sind.

Lieferung: alle im Vertrag definierten Waren, Produkte oder Materialien, gegebenenfalls einschließlich der zugehörigen Dokumentation und der Nebenleistungen zu ihrer Installation.

OEM: bezeichnet den Kunden des Kunden.

Parteien oder **Partei:** der Kunde und/oder der Lieferant.

Leistung: jede vom Lieferanten auszuführende Arbeit und/oder Dienstleistung und jedes vom Lieferanten zu liefernde Element (insbesondere Lieferung, Ausrüstung, Material und zugehörige Dokumente), wie im Vertrag beschrieben.

Subunternehmer: die juristische(n) oder natürliche(n) Person(en), die der Lieferant mit der Durchführung des gesamten oder eines Teils des Liefergegenstandes beauftragt.

Artikel 2 – GELTUNGSBEREICH

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, HUTCHINSON hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann uneingeschränkt, wenn HUTCHINSON in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annimmt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Änderungen und Abweichungen von den vorliegenden AEB gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden, und sie haben nur für die betreffende Bestellung Gültigkeit.

Artikel 3 – INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT

Der Vertrag tritt an dem darin angegebenen Datum in Kraft. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellung innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Erhalt zu unterzeichnen. Andernfalls kann der Kunde den Lieferanten innerhalb von sieben (7) Kalendertagen von seiner Entscheidung, den Vertrag zu kündigen, in Kenntnis setzen. Die Parteien sind sich jedoch darüber einig, dass jeder Beginn der Ausführung einer Bestellung als Annahme des Vertrags durch den Lieferanten gilt.

Die Annahme des Vertrags hat keine Exklusivität zugunsten des Lieferanten zur Folge.

Der prognostizierte Versorgungsbedarf an Lieferungen, die dem Lieferanten gegebenenfalls mitgeteilt werden, ist nicht vertraglich bindend.

Im Falle einer Erstbestellung hat der Lieferant gegebenenfalls Erstmuster aus der Serienproduktion zu liefern, die den vertraglichen Anforderungen an Rohstoffe und Qualitätskontrollen entsprechen.

Artikel 4 – PRODUKTIONSKAPAZITÄT UND FLEXIBILITÄT

Die im Vertrag eventuell angegebenen Mengen stellen nur einen Richtwert dar und begründen keine Abnahmeverpflichtung des Kunden. Die tatsächlichen Mengen werden in dem sogenannten „verbindlichen Teil“ der Lieferabrufe angegeben.

Für den Fall, dass der OEM eine Produktionssteigerung verlangt, für die der Liefergegenstand benötigt wird, kann HUTCHINSON verlangen, dass der Lieferant den zusätzlichen Bedarf des Kunden an Liefergegenständen bis zu einer Flexibilitätsgrenze von 20 % gemäß den Bedingungen des Vertrags zum vereinbarten Bestellpreis und ohne zusätzliche Kosten deckt. Jenseits dieser Flexibilitätsgrenze von 20% sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehrkosten sowie der Liefertermine, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Parteien einvernehmlich zu regeln.

Für den Fall, dass der OEM eine Minderung oder Beendigung der Produktion verlangt, die Auswirkungen auf den Liefergegenstand hat, kann HUTCHINSON ohne Haftung jeglicher Art :

- im Falle einer Minderung der Produktion die Bestellmengen des Lieferanten, auch soweit diese verbindlich sind, entsprechend mindern, wobei bei verbindlichen Bestellmengen eine Flexibilitätsgrenze von 15 % gilt; und
- im Falle einer Beendigung der Produktion den Vertrag gemäß den Bedingungen des Artikels 19.3 "Kündigung wegen Kündigung des OEM" kündigen.

Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen des Zumutbaren, seine Produktion so zu organisieren, dass er die in diesem Artikel beschriebenen Situationen bewältigen kann. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, die aus solchen Situationen resultieren.

Artikel 5 – MODIFIKATIONEN DER LIEFERUNG/LEISTUNG

Der Kunde behält sich vor, nachträglich Modifikationen der bestellten Leistung / Lieferung zu verlangen. Der Lieferant wird dem Kunden so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Anfrage des Kunden, ein technisches und kommerzielles Angebot zur Erfüllung der modifizierten Anforderungen des Kunden unterbreiten und diesem Angebot die entsprechenden Nachweise beifügen. Die zwischen den Parteien vereinbarten Modifikationen werden zu Beweis Zwecken in einem Zusatz zum Auftrag festgehalten.

Falls die Parteien keine Einigung erzielen, behält sich der Kunde das Recht vor:

- entweder die Änderung durch einen Dritten durchführen zu lassen. In diesem Fall verpflichtet sich der Lieferant, dem Kunden alle Pläne, technischen Spezifikationen und alle anderen Dokumente, die für die Durchführung der Änderungen erforderlich sind, zu übergeben.
- oder den Vertrag ganz oder teilweise gemäß dem Artikel " Ordentliche Kündigung von Dauerschuldverhältnissen " zu kündigen.

Der Lieferant darf den Liefergegenstand / die Dienstleistung unter keinen Umständen ohne vorherige Zustimmung des Kunden ändern. Die Zustimmung muss wenigstens in Textform vorliegen.

Artikel 6 – LIEFERUNG

6.1 - Lieferbedingungen

Alle Lieferungen erfolgen nach Maßgabe des Logistikprotokolls. Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, erfolgt die Lieferung frei von Kosten für Versendung, Fracht, Verpackung und Versicherung („delivered duty paid“ „DDP“ gemäß Incoterms in ihrer aktuellen Fassung), am vereinbarten Ort während der üblichen Werkzeuge und Arbeitszeiten. Der Lieferort ist der auf dem Bestellschein angegebene Ort. Jede Vor- oder Teillieferung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden, die wenigstens in Textform vorliegen muss. Bei Nichteinhaltung des vertraglich vereinbarten Liefertermins oder der vertraglich vereinbarten Lieferfrist (vorzeitige oder verspätete Lieferung) und soweit der Kunde dem neuen Liefertermin oder der neuen Lieferfrist nicht wenigstens in Textform zugestimmt hat, ist der Kunde berechtigt, den Liefergegenstand entweder auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden oder ihn bis zu seiner Rücknahme durch den Lieferanten auf dessen Risiko, Gefahr und Kosten zu lagern.

Alle zusätzlichen Kosten, die sich aus dieser Verzögerung ergeben, gehen - außer im Falle höherer Gewalt - zu Lasten des Lieferanten.

6.2 – Verpackung - Etikettierung – Kennzeichnung

Der Lieferant ist für die Verpackung verantwortlich, die für das verwendete Transportmittel und den beförderten Liefergegenstand geeignet sein muss, und zwar in Übereinstimmung mit den geltenden Normen, den anwendbaren Gesetzen und dem Stand der Technik sowie allgemein den im Vertrag festgelegten Bedingungen.

In jedem Fall muss die Verpackung so beschaffen sein, dass der Liefergegenstand während des Transports, der Handhabung und der Aufbewahrung am Bestimmungsort nicht beschädigt wird. Der Liefergegenstand ist ordnungsgemäß zu etikettieren und zu verpacken, und die Pakete sind vom Lieferanten gemäß den geltenden Gesetzen und den im Vertrag festgelegten Bedingungen zu kennzeichnen.

6.3 – Notfallplan

Der Lieferant verpflichtet sich, einen Notfallplan im Sinne von Artikel 6.1.2.3 IATF 16949 zu entwickeln, aufrechtzuerhalten, zu testen und weiterzuentwickeln, um die Sicherheit der Versorgung im Falle einer Gefährdung aus beliebigen Gründen, einschließlich Cyberangriffen, zu gewährleisten. Dieser Notfallplan wird dokumentiert und dem Kunden spätestens bei Erhalt der Erstmuster (EM), dann bei jeder Weiterentwicklung und in jedem Fall auf erste Anfrage des Kunden, vorgelegt. Der Kunde behält sich das Recht vor, den Notfallplan jederzeit zu überprüfen, Fragen zu stellen und Änderungen zu verlangen, wenn der Plan die Sicherheit der Versorgung nicht ausreichend zu gewährleisten scheint.

Artikel 7 – VERTRAGSSTRAFEN

Die Einhaltung der Fristen, der Liefertermine und sämtlicher Anforderungen des Kunden sind zwingend erforderlich und stellen wesentliche Bestandteile des Vertrages dar. Der Lieferant verpflichtet sich, diese einzuhalten, ungeachtet etwaiger Streitigkeiten mit dem Kunden, auch über die geltenden Preise. Ist die Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Frist absehbar, hat der Lieferant den Kunden unverzüglich schriftlich über den Umfang und die Gründe der Nichteinhaltung zu informieren.

Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung des Kunden bedarf.

Im Falle des Verzugs stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu, wobei der Kunde erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Kündigungsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen kann. Eine Nachfrist von 14 Tagen gilt als angemessen. Dem Kunden steht es frei, eine andere Frist unter Berücksichtigung der Gesamtheit der individuellen Umstände zu setzen.

Neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen ist der Kunde berechtigt, bei Verzögerungen für jeden angefangenen Kalendertag der Verzögerung eine Vertragsstrafe iHv 0,25 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

Die Zahlung von Vertragsstrafen jeglicher Art entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung, die betreffende Verpflichtung zu erfüllen.

Da eine Kündigung erst nach Mahnung ausgesprochen wird oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung erst nach Mahnung gelten gemacht werden, werden die Vertragsstrafen bis zum Ablauf der in der Mahnung festgelegten äußersten Erfüllungsfrist angewendet.

Artikel 8 – REGISTRIERUNGEN, ZULASSUNGEN, ZERTIFIZIERUNGEN

Der Lieferant garantiert, dass er, sein Personal und seine Subunternehmer und deren Personal über alle gesetzlichen Registrierungen, Zulassungen und Zertifizierungen verfügen, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind, wie z.B. Genehmigungen und Registrierungen bei Verwaltungsbehörden, Befähigungsnachweisen oder Zertifizierungen bei Berufsverbänden. Er übergibt sie dem Kunden vor Beginn der Vertragserfüllung.

Werden dem Lieferanten oder einem seiner Subunternehmer alle oder einige dieser Registrierungen, Zulassungen und Zertifizierungen entzogen oder nicht verlängert, so hat er den Kunden hierüber unverzüglich zu informieren. Der Kunde hat dann das Recht, den gesamten Vertrag oder einen Teil davon gemäß dem Artikel "Kündigung" aus wichtigem Grund zu kündigen.

Artikel 9 – EINHALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Der Lieferant erklrt, dass er alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Gebruche kennt und sich verpflichtet, diese einzuhalten und fr deren Einhaltung durch seine Subunternehmer zu sorgen, einschlieBlich sntmlicher Bestimmungen zur Bekmpfung von Korruption und Bestechung, Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen (insbesondere EU Verordnungen Nr. 1907/2006 (REACH) und 1272/2008 (CLP)), zur Bekmpfung von Schwarzarbeit (gemB dem Schwarzarbeitsbekmpfungsgesetz) sowie die geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (insbesondere EU Verordnung Nr. 2016/679 (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz).

Artikel 10 – KENNTNIS VON MÄNGELN / ANNAHME DER LIEFERUNG

Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen ber etwaige Mängel ist der Kunde bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Kunden Mängelansprche daher uneingeschrnkt auch dann zu, wenn dem Kunden der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlssigkeit unbekannt geblieben ist.

Ffr die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Kunden beschrnkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle des Kunden unter äußerlicher Begutachtung einschlieBlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei Qualitátskontrollen des Kunden im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemáBem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Kunden fr später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des Kunden gilt die Rüge des Kunden (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

Wird die Lieferung ausdrcklich zurúckgewiesen, so ist sie am Lieferort auf Kosten und Risiko des Lieferanten zur Verfügung zu halten.

Artikel 11 – EIGENTUMS- UND GEFAHRÜBERGANG

Die Übereignung der Lieferung / Leistung auf den Kunden hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Kunde jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung fr die Lieferung / Leistung. Der Kunde bleibt im ordnungsgemáBen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, geht die Gefahr ab Lieferung gemáB dem im Artikel 6 "Lieferung" angegebenen Incoterm auf den Kunden ber, es sei denn, die Lieferung wird gemáB Artikel 10 „Annahme der Lieferung“ zurúckgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde Eigentümer aller Muster, Modelle, Prototypen und Lehren ist, die der Lieferant zur Erfüllung des Vertrages herstellt. Der Eigentums- und Gefahrübergang erfolgt gemáB den oben genannten Bedingungen.

Leiht der Kunde dem Lieferanten zur Vertragserfüllung Werkzeuge oder Ausrüstungen, die Eigentum des Kunden oder eines OEM sind, so hat der Lieferant die Bestimmungen des zwischen den Parteien abzuschließenden Leihvertrages einzuhalten. Wird kein Leihvertrag geschlossen, so erkennt der Lieferant die Werkzeuge oder Ausrüstungen als Eigentum des Kunden an und verpflichtet sich, sie mit der zu erwartenden Sorgfalt zu behandeln.

Artikel 12 – PREISE - ABRECHNUNG – AUFRECHNUNG

12.1 - Preise

Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, sind die im Vertrag angegebenen Preise fest, pauschal, endgültig und nicht veränderbar und beinhalten insbesondere alle Kosten und Steuern. Die Mehrwertsteuer wird gemáB den geltenden Vorschriften erhoben. Der Lieferant ist fr seine Preisgestaltung verantwortlich und erkennt an und akzeptiert, dass die in der Bestellung angegebenen Sätze und Preise alle Risiken beinhalten und faire Preise sind. Der Lieferant darf daher keine einseitigen Preiserhöhungen geltend machen.

12.2 - Abrechnung

Rechnungen werden vom Lieferanten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen auf den Namen des Kunden ausgestellt und unter Angabe des Vertrags und der Bestellung an die auf dem Bestellschein angegebene Adresse geschickt. Sie werden in der im Vertrag vereinbarten Währung ausgestellt.

12.3 - Zahlung

Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschlieBlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemáBen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn der Kunde innerhalb von 14 Kalendertagen Zahlung leistet, gewährt der Lieferant dem Kunden 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Fr die Rechtzeitigkeit der vom Kunden geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des Kunden.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

12.4 - Aufrechnung

Der Kunde kann eine Aufrechnung zwischen den vom Lieferanten aus welchem Grund auch immer geschuldeten Beträgen und den Beträgen, die der Kunde dem Lieferanten fr den Kauf des Liefergegenstandes schuldet, vornehmen.

Artikel 13 – GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG

13.1 - Allgemeines

Der Lieferant haftet fr Sach- und Rechtsmängel im Sinne einer Garantie gemáB § 443 BGB und unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften. Er garantiert insbesondere, dass er das uneingeschrnkte Recht besitzt, das von dem Vertrag erfasste Liefergut zu veräußern bzw. die Leistung zu erbringen. Er garantiert ferner, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen einschlieBlich Nebenleistungen dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen, insbesondere auch hinsichtlich Arbeitsschutzes,

Unfallverhütung und technischer Arbeitsmittel, sowie mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind. Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden unabhängig von seiner Kompetenz oder seinem Wissensstand zu informieren, zu beraten und zu warnen.

Er garantiert außerdem, dass die Lieferung/Leistung dem Einsatzzweck, den im Vertrag genannten Spezifikationen und Mustern sowie lieferungs-/leistungsbezogenen Werbeaussagen entspricht. Der Lieferant hat nicht das Recht, sich auf angebliche Mängel bei der Genauigkeit der Angaben in den Dokumenten, die dem Vertrag beiliegen, zu berufen. Der Lieferant muss alle Gesetze, Vorschriften und Verhaltensregeln einhalten, die für die Lieferung/Leistung gelten, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Produktion, die Herstellung, die Reparatur, die Preisbildung und die Lieferung, um zu gewährleisten, dass das Liefergut ordnungsgemäß gekauft, verkauft und transportiert werden kann.

13.2 – Dauer und Umfang

Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Dauer sowohl der vertraglichen Garantie als auch der gesetzlichen Gewährleistung sechsunddreißig (36) Monate ab dem Datum der Lieferung des Liefergegenstandes/Leistung durch den Kunden an den OEM, längstens jedoch achtundvierzig (48) Monate ab Lieferung durch den Lieferanten an den Kunden.

Für Baustoffe und Bauteile im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr.2 BGB beträgt die Dauer sowohl der vertraglichen Garantie als auch der gesetzlichen Gewährleistung sechzig (60) Monate ab dem Datum der Lieferung des Liefergegenstandes/Leistung durch den Kunden an den OEM, längstens jedoch zweiundsiebzig (72) Monate ab Lieferung durch den Lieferanten an den Kunden.

Bei mangelhafter Lieferung/Leistung hat der Kunde gegenüber dem Lieferanten nach Wahl des Kunden innerhalb einer Frist von sieben (7) Kalendertagen nach Zugang der Mängelanzeige einen Anspruch auf kostenlose Beseitigung der Mängel oder auf kostenlose Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Ausbleiben einer ausdrücklichen Erklärung durch den Kunden, hat der Lieferant innerhalb einer Frist von sieben (7) Kalendertagen nach Zugang der Mängelanzeige die Ersatzlieferung zu erbringen.

Der Lieferant trägt sämtliche Kosten, die für die Nacherfüllung oder die Nachbesserung der mangelhaften Lieferung/Leistung erforderlich sind, sowie die Kosten der Prüfung, insbesondere Transport, Versicherungen, Steuern, Ausbau und Wiedereinbau der mangelhaften Lieferung/Leistung, damit verbundene Prüfungen, Gutachterarbeiten, Änderungen der Definition und/oder der Ausführung der mangelhaften Lieferung/Leistung, Kosten für die Qualifizierung der Änderungen und Kostenzuschläge/-erhöhungen.

Hat der Lieferant innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Zugang der Mängelanzeige nicht nachgebessert oder neu geliefert, kann der Kunde die Nachbesserung/Nacherfüllung auch selbst erledigen oder durch ein Drittunternehmen durchführen lassen und Kosten gegenüber dem Lieferanten geltend machen. In diesem Fall muss der Lieferant dem beauftragten Dritten alle Unterlagen und Elemente zur Verfügung stellen, die für die Ausführung der geforderten Lieferung/Leistung erforderlich sind. Der Lieferant entschädigt den Kunden für den aufgrund des Mangels entstandenen Schaden sowie für die gesamten Folgen seiner Schlechtleistung.

Jeder Austausch oder jede Reparatur eines unter Garantie stehenden Liefergegenstandes führt zu einer neuen Garantie mit einer Dauer, die derjenigen der ursprünglichen Garantie entspricht, und zwar ab dem Zeitpunkt der Annahme des ausgetauschten oder reparierten Liefergegenstandes durch den Kunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Lieferant weiterhin alle gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistungen zu erfüllen hat.

Die Annahme des Designs, der Zeichnungen, des Materials, des Prozesses oder der Spezifikationen durch den Kunden entbindet den Lieferanten nicht von den oben genannten Garantien und Gewährleistungen.

13.3 - Ersatzteile

Der Lieferant garantiert die kurzfristige Versorgung mit allen Ersatzteilen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Liefergegenstandes erforderlich sind, für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren ab dem Datum der Abnahme, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck ist der Lieferant verpflichtet, die spezifischen Werkzeuge und Ausrüstungen sowie die entsprechenden Pläne und Arbeitspläne bis zum Ende des oben genannten Zeitraums in gutem Betriebszustand zu halten. Der Preis für diese Ersatzteile nach Ablauf der vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungsfrist wird zwischen den Parteien vereinbart.

13.4 – Produktionsende

Sollte der Lieferant beschließen, die Herstellung des gesamten Liefergegenstandes oder eines Teils davon einzustellen, muss der Lieferant den Kunden mindestens sechs (6) Monate vor dem tatsächlichen Ende der Lebensdauer des Liefergegenstandes darüber informieren, damit der Kunde zusätzliche Bestellungen aufgeben und/oder sich nach einem Ersatzlieferanten oder Ersatzprodukten umsehen kann. In diesem Zusammenhang wird der Lieferant den Kunden bei der Suche nach einem Ersatzlieferanten oder Ersatzprodukten unterstützen.

Artikel 14 – ARBEITS-, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ

Bei der Lieferung an den vom Kunden benannten Ort hält der Lieferant die dort geltenden Regeln zu Hygiene, Sicherheit, Arbeitsbedingungen und Umwelt sowie die einschlägigen Gesetze und Vorschriften ein und sorgt für deren Einhaltung durch seine Mitarbeiter, Vertreter oder etwaige Subunternehmer.

Im Falle eines Verstoßes gegen eine dieser Regeln kann dem Lieferanten und/oder seinen etwaigen Subunternehmern der Zugang zum oder der Aufenthalt am Lieferort verweigert werden. Alle Folgen einer Verletzung dieser Regeln, einschließlich der Verweigerung des Zugangs zum oder des Verbleibs am Lieferort, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Artikel 15 – AUDIT

Der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter sind berechtigt, jederzeit während der Laufzeit des Vertrags und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von sieben (7) Kalendertagen Audits in den Räumlichkeiten oder Einrichtungen des Lieferanten oder seiner Subunternehmer durchzuführen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Falle eines mutmaßlichen Verstoßes gegen den Schutz personenbezogener Daten, eines Sicherheits- oder Cybersicherheitsvorfalls oder eines Qualitäts- oder Lieferproblems die Ankündigungsfrist achtundvierzig (48) Stunden beträgt.

Die Audits können sich auf die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen des Lieferanten beziehen, unabhängig davon, ob es sich um vertragliche, regulatorische oder gesetzliche Pflichten oder branchenübliche Best Practices handelt.

Sollte das Audit eine Nichteinhaltung von Verpflichtungen ergeben, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Nichteinhaltung zu beheben.

Die vom Kunden durchgeführten Audits mindern die vertragliche Haftung des Lieferanten in keiner Weise, insbesondere nicht hinsichtlich des Umfangs seiner eigenen Kontrollen. Die Audits beeinträchtigen auch nicht das Recht des Kunden, den Liefergegenstand bei der Lieferung ganz oder teilweise zurückzuweisen. Der Lieferant wird mit dem Kunden (oder dem vom Kunden mit der Durchführung des Audits beauftragten Dritten) umfassend kooperieren, insbesondere indem er ihm Zugang zu allen seinen Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie zu allen Unterlagen und Informationen gewährt.

Je nach festgestellten Verstößen und unbeschadet der Rechte des Kunden oder der von ihm ergriffenen Maßnahmen behält sich der Kunde das Recht vor, vom Lieferanten die gesamten oder einen Teil der Kosten zu verlangen, die ihm durch die Durchführung dieser Audits/Inspektionen entstanden sind.

Artikel 16 – HAFTUNG UND VERSICHERUNG

16.1 - HAFTUNG

Jede Partei haftet für alle Schäden, die sie, ihre Mitarbeiter, Vertreter und/oder Subunternehmer der anderen Partei oder Dritten durch den Liefergegenstand und/oder die Erfüllung des Vertrages zufügen. Sie hat die andere Partei und deren Versicherer von allen Schäden und/oder Haftungen freizustellen, die die andere Partei in diesem Zusammenhang zu tragen hat.

Der Lieferant haftet für alle direkten oder indirekten, körperlichen, materiellen oder immateriellen Folge- oder sonstigen Schäden, die er oder einer seiner Subunternehmer dem Kunden oder einem Dritten durch oder im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand oder der Dienstleistung oder der ganz oder teilweisen Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages zufügt.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Kunden hinsichtlich aller Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen, die dem Kunden entstehen, zu entschädigen, ihn gegen Ansprüche Dritter zu verteidigen und von der Inanspruchnahme Dritter freizustellen und freizuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beträge, die dem Kunden von seinen Kunden in Rechnung gestellt werden, Kosten im Zusammenhang mit einer Produktionsunterbrechung in den Produktionsstätten des Kunden oder dessen Kunden oder Kosten, die im Rahmen von Rückrufaktionen entstehen.

16.2 - VERSICHERUNG

Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Versicherungspolice abzuschließen und während der Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten, die notwendig ist, um seine Haftung im Rahmen des Vertrages angemessen abzudecken, und zwar insbesondere die folgenden Versicherungen beinhaltet:

- eine Versicherung zur Deckung seiner Haftung für Betriebs- und Lieferschäden, für materielle, immaterielle und körperliche Schäden insgesamt in Höhe von mindestens fünf Millionen fünfhunderttausend Euro (5.500.000 Euro) pro Schadensfall (sofern die Parteien nicht einen anderen Betrag vereinbart haben),
- eine Kfz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und selbstfahrende Ausrüstungen, die zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden,
- eine Versicherung, die Schäden an Mitarbeitern des Lieferanten abdeckt, wenn der Lieferant in einem Land ansässig ist, in dem es kein gesetzliches Sozialversicherungssystem gibt.

Diese Versicherung muss eine Komponente zur Abdeckung der Kosten für Rückrufaktionen enthalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden vor Beginn der Vertragserfüllung und danach jederzeit auf erstes Verlangen des Kunden einen Versicherungsnachweis zu erbringen, der die Existenz der abgeschlossenen Versicherungen, die Versicherungssummen, die Garantien, die Laufzeit und die Verlängerung der Police(n) gemäß dem Musternachweis bescheinigt, der dem Vertrag beigelegt ist. Der Lieferant verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Versicherungspolice aus irgendeinem Grund gekündigt oder geändert wird.

Die oben genannten Versicherungssummen stellen keine Beschränkung der Haftung des Lieferanten dar.

Artikel 17 – HÖHERE GEWALT

Keine Partei gilt als vertragsbrüchig oder säumig, wenn sie ihre vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise wegen eines Ereignisses höherer Gewalt nicht erfüllt.

Ein Ereignis höherer Gewalt ist jedes Ereignis:

- das unvorhersehbar und
- außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt und
- das von der betroffenen Partei nicht vernünftigerweise hätte verhindert, vermieden oder beseitigt werden können, und
- das die betroffene Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hindert oder die Erfüllung dieser Verpflichtungen verzögert oder die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unzumutbar macht oder extrem erschwert.

Wenn eine Partei aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist, muss sie die andere Partei innerhalb von fünf (5) Werktagen ab dem Datum des Eintretens der Auswirkungen schriftlich unter Vorlage aller geeigneten Beweismittel darüber informieren und die Auswirkungen auf die laufende Bestellung sowie die zur Begrenzung der Auswirkungen getroffenen Maßnahmen mitteilen.

Die Ausführung des Teils des Auftrags, der unmittelbar von dem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, wird ausgesetzt. Sie wird nach Beendigung der Auswirkungen wieder aufgenommen. Jede Partei trägt die Folgen des Ereignisses höherer Gewalt für sich selbst.

Im Falle einer Verzögerung oder Unmöglichkeit der Ausführung aufgrund höherer Gewalt, die den Lieferanten betrifft, behält sich der Kunde das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Lieferung oder Ausführung der Waren und/oder Dienstleistungen zu sichern.

In keinem Fall entbinden die Veränderung der Kosten oder der Verfügbarkeit von Materialien, Komponenten oder Dienstleistungen aufgrund der Marktbedingungen den Lieferanten von seiner Haftung für die Nichterfüllung des Vertrags, da diese Situationen keinen Fall höherer Gewalt darstellen.

Dauert das Ereignis, das zu höherer Gewalt führt, länger als vierzehn (14) aufeinanderfolgende Kalendertage an (sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben), kann die Partei, die die höhere Gewalt entgegengewahrt wird, den Vertrag unverzüglich und von Rechts wegen ohne Entschädigung kündigen. Der Lieferant erstattet dem Kunden die im Rahmen des Vertrags bereits im Voraus gezahlten Beträge, die nicht dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses höherer Gewalt bereits gelieferten Liefergegenstand entsprechen.

Artikel 18 – ABTRETUNG / ZULIEFERER

18.1 – Abtretung und change of control

Der Lieferant wurde vom Kunden aufgrund seiner Qualität und Erfahrung sowie unter Berücksichtigung seiner Person (Aktionäre und Führungskräfte) ausgewählt. Dementsprechend ist der Lieferant nicht berechtigt, den Vertrag, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden, zu übertragen oder an Dritte

abzutreten, auch nicht teilweise. Der Kunde kann den Vertrag ganz oder teilweise an ein Unternehmen seiner Gruppe im Sinne von Artikel 1 übertragen und abtreten.

Im Falle der Einbringung in eine Gesellschaft, die nicht vom Lieferanten kontrolliert wird, der Fusion mit einem Unternehmen, das nicht von derselben Gesellschaft kontrolliert wird, die auch die Kontrolle über den Lieferanten ausübt, oder im Falle eines Kontrollwechsels muss der Lieferant den Kunden unverzüglich darüber informieren. Unter Kontrolle ist das Halten der Mehrheit der stimmberechtigten Anteile oder das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens zu ernennen, zu verstehen. Im Falle eines solchen Kontrollwechsels kann der Kunde den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn die Interessen des Kunden durch den Kontrollwechsel unzumutbar betroffen sind (z. B. Übernahme der Kontrolle durch einen Wettbewerber), indem er seine Entscheidung schriftlich mitteilt, ohne dass er dafür haftbar gemacht werden kann und ohne dass die Kündigung einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung begründet. Die Kündigung wird zu dem in dem vorstehend genannten Schreiben angegebenen Datum wirksam.

Der Lieferant bleibt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, auch im Falle der zulässigen Abtretung gegenüber dem Kunden gesamtschuldnerisch für die vollständige Erfüllung des Vertrags verantwortlich.

18.2 - Subunternehmer

Der Lieferant darf die Erfüllung des Vertrages ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden weder ganz noch teilweise an Subunternehmer vergeben. Der Lieferant haftet in jedem Fall gesamtschuldnerisch gegenüber dem Kunden für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages.

Artikel 19 – Kündigung

19.1 – Kündigung wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Lieferung/Leistung

Der Kunde kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Lieferant eine ihm obliegende Pflicht nicht oder nur mangelhaft erfüllt, nachdem eine Mahnung vierzehn (14) Kalendertage lang erfolglos geblieben ist.

Die im vorstehenden Absatz genannte Frist von vierzehn (14) Tagen wird auf sieben (7) Kalendertage verkürzt, wenn der Kunde den Vertrag wegen wiederholter Nichterfüllung oder Schlechterfüllung durch den Lieferanten kündigt.

Der Lieferant haftet dem Kunden gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung ergeben, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund.

19.2 – Ordentliche Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

Bei Dauerschuldverhältnissen kann der Kunde den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten (es sei denn, die Parteien haben eine andere Frist vereinbart) schriftlich ganz oder teilweise kündigen. Nach Erhalt der Mitteilung verpflichtet sich der Lieferant, den gekündigten Teil des noch laufenden Vertrages nur noch abzuwickeln. Der Kunde zahlt dem Lieferanten einen Saldo aller Konten in Höhe des vereinbarten Preises der ausgeführten oder in Ausführung befindlichen und nicht bezahlten Lieferungen/Leistungen am Tag der Kündigung, wobei diese Lieferungen/Leistungen und der Bestand am Tag ihrer Bezahlung durch den Kunden in das Eigentum des Kunden übergehen, abzüglich der Beträge, die der Lieferant dem Kunden schuldet, insbesondere im Rahmen von Vertragsstrafen, und mit der Maßgabe, dass die dem Lieferanten in diesem Zusammenhang gezahlte Summe den maximal nach dem Vertrag zu zahlenden Preis nicht übersteigen darf.

Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Zahlung anderer Beträge, gleich aus welchem Rechtsgrund.

19.3 – Kündigung wegen Kündigung des OEM

Im Falle einer Kündigung durch den OEM kann der Kunde den Vertrag mit dem Lieferanten mit einer Kündigungsfrist beenden, die derjenigen entspricht, die der Kunde im Verhältnis zum OEM genießt, abzüglich vierzehn (14) Kalendertage. Die Kündigungsfrist muss jedoch mindestens vierzehn (14) Kalendertage betragen. Der Lieferant führt daraufhin eine Bestandsaufnahme seiner Bestände an Rohstoffen und Komponenten zur Vertragserfüllung, fertigen Teilen und unfertigen Erzeugnissen durch, die er dem Kunden spätestens innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen zukommen lässt.

19.4 - Auswirkungen der Kündigung oder der sonstigen Beendigung des Vertrags

Bei Kündigung oder Beendigung des Vertrags, gleich aus welchem Rechtsgrund gilt folgendes:

- Die Bestimmungen, die aufgrund ihrer Natur auch nach der Kündigung oder der Beendigung des Vertrags weiter gelten sollen, bleiben in vollem Umfang in Kraft und entfalten weiterhin ihre Wirkung.
- Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden das ihm zur Verfügung gestellte Eigentum zurückzugeben und, falls der Kunde dies verlangt, ihm unverzüglich die Bestände an Rohstoffen und Teilen, die unfertigen Erzeugnisse und/oder die fertigen oder halbfertigen Lieferungen zu den vertraglichen Bedingungen des Vertrags oder, falls dies nicht genau angegeben ist, auf der Grundlage der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten zu überlassen.

19.5 - Fortsetzung

Bei Beendigung des Vertrages oder bei Kündigung des Vertrages oder eines Teils desselben gleich aus welchem Rechtsgrund hat der Lieferant alle notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen und Handlungen vorzunehmen, um es dem Kunden oder einem von ihm beauftragten Dritten zu ermöglichen, nach der Kündigung oder der Beendigung des Vertrages ohne Unterbrechung die Lieferung oder Leistung des Liefer-/Leistungsgegenstandes unter den bestmöglichen Bedingungen fortzusetzen. Der Lieferant hat während der gesamten Laufzeit des Vertrages alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Kontinuität gemäß den oben genannten Bedingungen zu gewährleisten.

Artikel 20 – IP/VERLETZUNG

20.1 - Vorwissen

Jede Partei behält, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die geistigen Eigentumsrechte an ihrem Vorwissen, das unabhängig und/oder vor dem Datum der Unterzeichnung der Bestellung generiert oder erworben wurde (im Folgenden "Vorwissen").

Der Lieferant gewährt dem Kunden für die Dauer des gesetzlichen Schutzes, weltweit, für alle Arten der Nutzung und in allen Anwendungsbereichen, als Gegenleistung für die fälligen Zahlungen und im Zuge der Vertragserfüllung, die nicht-exklusiven Rechte zur Nutzung, Vervielfältigung, Darstellung, Anpassung, Änderung, Übersetzung, Herstellung mit allen Mitteln und auf allen Medien seines Vorwissens, das zur Nutzung der Ergebnisse, wie unten definiert, erforderlich ist, sowie das Recht, diese Rechte an Dritte zu unterlizenzieren und/oder abzutreten.

20.2- Ergebnisse

Der Begriff "Ergebnis" bezeichnet die Arbeits- und Leistungsergebnisse, Informationen, Kenntnisse, Erfindungen, Know-how, Software, Datenbanken, Pläne, Dokumente, Fotografien, Videos, Zeichnungen, Modelle, Namen, Domainnamen, Schilder, Logos, Farben, Grafiken oder andere Zeichen, Modelle, Prototypen, Lieferungen, Verfahren und Methoden, unabhängig von ihrer Art und/oder ihrem Träger, unabhängig davon, ob sie durch einen Titel oder ein Recht auf geistiges Eigentum geschützt sind oder nicht, die sich aus der Vertragserfüllung durch den Lieferanten ergeben, und zwar ohne Einschränkung.

Der Kunde erwirbt das vollständige und uneingeschränkte Eigentum an den Ergebnissen. In diesem Rahmen überträgt der Lieferant dem Kunden als Gegenleistung für die geschuldeten Zahlungen und im Verlauf der Entwicklung der Ergebnisse, selbst wenn diese noch nicht vom Lieferanten an den Kunden weitergegeben wurden, exklusiv sämtliche weltweiten Rechte an den Ergebnissen für die gesamte Dauer ihres rechtlichen Schutzes. In diesem Zusammenhang erwirbt der Kunde für alle Nutzungsarten und in allen Anwendungsbereichen ohne Einschränkung die Rechte zur Nutzung, Vervielfältigung, Darstellung, Anpassung, Änderung, Übersetzung, Herstellung, Verteilung und kommerziellen Nutzung aller oder eines Teils der Ergebnisse mit allen Mitteln und auf allen bestehenden oder künftigen Trägern.

20.3 – Verletzung

Der Lieferant erklärt, dass er entweder Inhaber aller Rechte am geistigen Eigentum des Liefergegenstandes ist oder dass er die erforderlichen Genehmigungen von Dritten, die diese Rechte besitzen, eingeholt hat, damit der Kunde den Liefergegenstand frei nutzen oder abtreten kann, wobei die Kosten für diese Genehmigungen pauschal im Vertragspreis enthalten sind.

Der Lieferant stellt den Kunden folglich von allen Ansprüchen oder Klagen Dritter frei, die wegen Verletzung, missbräuchlichen Verhaltens oder unlauterem Wettbewerb in Bezug auf die Ergebnisse erhoben werden. Auf Verlangen des Kunden verpflichtet sich der Lieferant, sich an jeder Klage zu beteiligen, die von einem Dritten gegen den Kunden erhoben wird, und alle daraus entstehenden Folgen, insbesondere finanzieller Art, zu tragen. Unbeschadet der Rechte des Kunden und/oder der Klagen, die er im Falle eines Nutzungs- oder Verwertungsverbots zu erheben hat oder erheben könnte, bemüht sich der Lieferant nach seiner Wahl, auf seine Kosten und innerhalb von Fristen, die mit den zumutbaren Interessen des Kunden vereinbar sind, entweder für den Kunden das Recht zu erwirken, die Nutzung und Verwertung des beanstandeten Elements fortzusetzen, oder es durch ein gleichwertiges Element zu ersetzen, das nicht Gegenstand einer solchen Beanstandung ist, oder es so zu ändern, dass diese Beanstandung vermieden wird, und zwar unbeschadet der Rechte und Klagen des Kunden. Diese Garantie überdauert die Laufzeit des Vertrages für die Dauer des gesetzlichen Schutzes der abgetretenen oder gewährten Rechte, auf die sie sich bezieht.

Artikel 21 – GEHEIMHALTUNG

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden weder direkt noch indirekt Informationen jeglicher Art, die sich auf den Vertrag beziehen oder im Vertrag enthalten sind und die ihm vom Kunden in irgendeiner Form (schriftlich, mündlich oder auf anderem Wege, insbesondere durch die Übermittlung von Mustern, Modellen, Video-, Computer- oder Fotomaterial) mitgeteilt werden oder die sich aus der Erfüllung des Vertrags ergeben, im Folgenden "Vertrauliche Informationen" genannt, an Dritte weitergeben.

Der Lieferant sichert zu, dass die Vertraulichen Informationen nur zum Zwecke der Vertragserfüllung verwendet werden. Er verpflichtet sich, (i) sie zu schützen und streng vertraulich zu behandeln, (ii) sie weder ganz noch teilweise zu kopieren, zu reproduzieren oder zu vervielfältigen, (iii) sie intern nur an seine Mitarbeiter weiterzugeben, die davon Kenntnis haben müssen, und indem er ihnen den vertraulichen Charakter und die damit verbundenen Verpflichtungen zur Kenntnis bringt. In diesem Zusammenhang stellt der Lieferant sicher, dass die vorliegenden Verpflichtungen von seinem Personal akzeptiert und umgesetzt werden.

Die Verpflichtungen aus diesem Artikel bleiben für fünf (5) Jahre nach Beendigung oder Kündigung des Vertrages in Kraft. Bei Beendigung oder Kündigung des Vertrages hat der Lieferant die vertraulichen Informationen unverzüglich an den Kunden zurückzugeben oder zu vernichten, ohne dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht entgegenhalten zu können.

Artikel 22 – VERWEIS AUF DIE MARKEN UND BEZEICHNUNGEN DES KUNDEN

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Kunden keine Firmennamen, Marken oder Logos des Konzerns des Kunden verwenden oder auf diese verweisen.

Artikel 23 – RECHTSWAHL / GERICHTSSTAND

Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Die Parteien schließen die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ausdrücklich aus.

Die Parteien werden sich zunächst bemühen, ihre Streitigkeiten innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen außergerichtlich beizulegen.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Mannheim. Jede Partei ist jedoch auch berechtigt, die andere Partei an ihrem im Handelsregister eingetragenen Geschäftssitz zu verklagen.

Artikel 24 – WIRTSCHAFTSSANKTIONEN UND EXPORTKONTROLLE

Der Vertrag ist von den Parteien in Übereinstimmung mit den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Exportkontrolle und zu internationalen Wirtschaftssanktionen zu erfüllen.

Jede Partei hält alle Gesetze, Vorschriften und Regeln ein, die für die Offenlegung von Informationen gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Vorschriften und Kontrollen der Europäischen Union („EU“) und der Vereinigten Staaten („USA“) in Bezug auf den Export und Reexport von Waren, Software und Technologie sowie in Bezug auf jedes Land, gegen das ein Embargo gemäß den Gesetzen und Vorschriften der USA oder einer Entscheidung, Richtlinie oder Vorschrift der Kommission oder des Rates der EU verhängt wurde.

Keine der Parteien ist verpflichtet, eine Verpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn diese Erfüllung nicht konform ist, nicht mit den Bestimmungen vereinbar ist oder eine Partei (im Folgenden die „betroffene Partei“) Strafmaßnahmen gemäß den für die Parteien geltenden Gesetzen oder Vorschriften zur Exportkontrolle und/oder internationalen Wirtschaftssanktionen aussetzt oder gegen diese verstößt. In diesem Fall teilt die betroffene Partei der anderen Partei umgehend schriftlich mit, dass sie nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

Sobald diese Mitteilung erfolgt ist, kann die betroffene Partei (i) die Erfüllung ihrer betroffenen vertraglichen Verpflichtungen aussetzen, bis sie ihre betroffenen vertraglichen Pflichten rechtmäßig erfüllen kann, oder (ii) den Vertrag kündigen, wenn sie ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr oder nicht rechtmäßig erfüllen kann.

Artikel 25 – SONSTIGES

25.1 – Unabhängigkeit der Parteien

Der Vertrag wird zwischen unabhängigen Parteien geschlossen. Keine seiner Bestimmungen ist so auszulegen, dass sie einer der Parteien die Vollmacht oder Befugnis verleiht, im Namen der anderen Partei zu handeln, oder dass sie eine Verbindung oder Gesellschaft zwischen den Parteien begründet.

25.2 - Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung des Vertrags aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer gerichtlichen Entscheidung unwirksam sein, so gilt sie als nicht geschrieben. Die übrigen Bestimmungen des Vertrags bleiben jedoch in Kraft.

25.3 – Kein Verzicht

Die Tatsache, dass eine der Parteien nicht auf der Erfüllung einer Bestimmung des Vertrags besteht, kann nicht als Verzicht auf diese Bestimmung ausgelegt werden.